Winterthur, 20. Dezember 2023
Parl-Nr. 2023.94

An das Stadtparlament

W i n t e r t h u r

Erneuerung der befristeten Subventionsverträge zur Kulturförderung:
Bewilligung von Verpflichtungskrediten für jährliche Beiträge an 11 kulturelle Institutionen

---

Antrag:

1. Für jährliche Beiträge an die nachstehenden 11 kulturellen Institutionen während maximal acht Jahren werden folgende Verpflichtungskredite bewilligt und dem Globalkredit der Produktegruppe Subventionsverträge und Beiträge an Dritte (157) belastet. Die Kreditbewilligungen erstrecken sich auf allfällige Mehrkosten bedingt durch Teuerungsausgleich und Mehrwertsteuern:

   - 5 904 000 Franken für die Stiftung Fotomuseum Winterthur
   - 4 560 000 Franken für den Verein OnThur (Salzhaus, Albani, Kraftfeld, Gaswerk)
   - 2 616 000 Franken für den Historischen Verein Winterthur (Museum Schaffen)
   - 2 560 000 Franken für den Verein Theater am Gleis
   - 2 160 000 Franken für den Verein Winterthurer Musikfestwochen
   - 2 016 000 Franken für den Verein Vermittlung von Theatervorstellungen für Kinder und Jugendliche («Theaterfrühling» / «augenauf!»)
   - 2 000 000 Franken für den Verein Vereinigung für das Kellertheater Winterthur
   - 1 976 000 Franken für den Verein Internationale Kurzfilmtage Winterthur
   - 1 408 000 Franken für die Schweizerische Stiftung für Photographie (Fotostiftung)
   - 1 296 000 Franken für Verein Figurentheater Winterthur
   - 1 200 000 Franken für den Musikverband der Stadt Winterthur

2. Es wird davon Kenntnis genommen, dass der Stadtrat mit den vorgenannten Institutionen auf vier Jahre befristete Subventionsverträge abschliessen wird, die er nach ihrem Ablauf um weitere vier Jahre verlängern kann.

Weisung:

Zusammenfassung
Die Stadt Winterthur unterstützt Kulturorganisationen und professionelle Kulturschaffende mit verschiedenen Fördermassnahmen, wozu die mehrjährigen befristeten Subventionsverträge zählen. Diese Subventionsverträge sind in der Regel auf eine Laufzeit von vier Jahren ausgelegt, mit der Möglichkeit zur Verlängerung um weitere vier Jahre. Im Jahr 2016 wurden sie letztmals einer Gesamtbeurteilung unterzogen. Die aktuellen Verträge traten mehrheitlich anfangs 2017 in Kraft und sind 2019 durch den Stadtrat um weitere vier Jahre verlängert worden. Ende 2024 laufen nun die heute insgesamt 20 befristeten Subventionsverträge aus.

Mit vorliegender Weisung werden dem Stadtparlament für Subventionen an insgesamt 11 kulturelle Institutionen Verpflichtungskredite beantragt, die von ihrer Höhe her (über die gesamte mögliche Vertragsdauer von maximal acht Jahren) nach der geltenden Finanzkompetenzordnung in seine Zuständigkeit fallen. Für weitere 12 Kulturinstitutionen wird nach Massgabe der finanzkompetenzrechtlichen Zuständigkeit der Stadtrat die künftigen Subventionsbeiträge bewilligen. Danach wird der Stadtrat mit allen betroffenen Institutionen die neuen Subventionsverträge abschliessen.

Die mehrjährigen Subventionsverträge mit wiederkehrenden Beiträgen zählen neben der projekt- und personenbezogenen Förderung zu den zentralen Elementen der städtischen Kulturförderung. Die subventionierten Kulturinstitutionen leisten einen grossen Beitrag zur Ausstrahlung und Lebensqualität der Stadt und begründen damit den Ruf von Winterthur als national und international bedeutende Kulturstadt. Damit sie dazu auch künftig in der Lage sind, sind sie auf Subventionsbeiträge angewiesen, die sowohl den Entwicklungen in der Gesellschaft als auch den Erwartungen an zeitgemässe Kulturinstitutionen Rechnung tragen. Dem Stadtrat ist es vor diesem Hintergrund ein Anliegen, die bisher geleisteten Subventionen trotz schwieriger finanzieller Rahmenbedingungen angemessen zu erhöhen, um damit die grosse Bedeutung eines vielfältigen, hochstehenden und zeitgemässen Kulturangebots für die Stadt Winterthur zu unterstreichen.

1. Ausgangslage – Kulturstadt Winterthur

Die Pflege und Förderung der Kultur hat in der Stadt Winterthur eine lange Tradition und geniesst seit jeher einen hohen gesellschaftlichen Stellenwert. Die ersten Kulturinstitutionen – das Musikkollegium und die Bürgerbibliothek – gehen bis ins 17. Jahrhundert zurück. Heute ist die Winterthurer Kulturszene reicher und vielfältiger denn je. In keiner anderen Schweizer Stadt vergleichbarer Grösse sind kulturelle Spitzenleistungen neben einer überregional beachteten, lebendigen Kulturszene in solcher Dichte vorzufinden.

Dieses vielfältige und hochwertige kulturelle Angebot leistet einen massgeblichen Beitrag zur Attraktivität und Lebensqualität der Stadt Winterthur. Die Kultur und ihre Förderung durch die öffentliche Hand haben in Winterthur deshalb eine hohe politische Bedeutung. Die Stadt Winterthur versteht sich als Kulturstadt und wird auch national sowie international als solche wahrgenommen. An diesem Verständnis orientieren sich das Kulturleitbild 2015 des Stadtrats und ebenso dessen strategische Langfristziele, die Winterthur als Kultur- und Bildungsstadt mit grosser Ausstrahlung und überraschender Vielfalt bezeichnen. Um der grossen Bedeutung der Kultur für die Stadt Winterthur zusätzliches Gewicht zu geben, hat der Stadtrat das Kulturleitbild als eine seiner insgesamt zehn Kernstrategien und damit als eine Strategie von übergeordneter politischer Bedeutung festgelegt (SR.23.468-1).

Mit dem Erlass der Verordnung über die Kulturförderung am 26. Juni 2023 (kurz: Kulturförderungsverordnung) hat auch das Stadtparlament ein wegweisendes kulturpolitisches Zeichen gesetzt; dieser Erlass auf Gesetzesstufe, welcher am 1. November 2023 in Kraft getreten ist, ist ein klares Bekenntnis der Legislative zur grossen Bedeutung der Kultur für Winterthur und signalisiert, dass die bewährte Praxis der Kulturförderung dauerhaft gesichert und weiterhin mit angemessenen Ressourcen ausgestattet werden soll, damit Winterthur als bedeutende Kulturstadt erhalten bleibt und diesem Ruf weiterhin gerecht werden kann.

Im Kulturleitbild 2015 sind für die Entwicklung der Kulturstadt Winterthur zwei primäre kulturpolitische Erfordernisse verankert: Einerseits geht es darum, die kulturelle Vielfalt, welche Winterthur seit jeher auszeichnet, zu bewahren und zu fördern und anderseits sollen in den Bereichen Musik und Museen Schwerpunkte gesetzt werden.[1] Auf dieser Grundlage unterstützt die Stadt kulturelle Institutionen, Organisationen sowie professionelle Kulturschaffende mit unterschiedlichen finanziellen Fördermassnahmen. Dazu zählen die befristeten und unbefristeten Subventionsverträge sowie die personen- und projektbezogene Förderung. In finanzieller Hinsicht entfällt der weitaus

[1] Kulturleitbild Stadt Winterthur 2015, S. 15

grösste Teil der städtischen Kulturförderung auf die Unterstützung von Winterthurer Kulturinstitutionen mit wiederkehrenden Subventionsbeiträgen. Die unbefristete Förderung mit Subventionen betrifft namhafte Institutionen in den Sparten Museen, Musik und Theater (namentlich den Kunstverein Winterthur, das Musikkollegium Winterthur, das Swiss Science Center Technorama und das Theater Winterthur) und basiert auf Volksabstimmungsentscheiden, wonach diese Institutionen zeitlich unbefristete Subventionen erhalten sollen.

Von besonders grosser Bedeutung für die breite und innovative Vielfalt des kulturellen Schaffens in der Stadt Winterthur ist sodann die Förderung von Kulturinstitutionen mit befristeten Subventionsverträgen. Diese Verträge sind in der Regel auf eine Laufzeit von vier Jahren ausgerichtet und können um weitere vier Jahre verlängert werden. Im Jahr 2016 wurden sie letztmals einer Gesamtbeurteilung unterzogen. Die aktuellen Verträge, die mehrheitlich am 1. Januar 2017 in Kraft getreten sind, wurden im 2019 vom Stadtrat bis Ende 2024 verlängert. Im Hinblick auf die nächste Leistungsperiode ab 2025 wurden die Vertragsverhältnisse in einem mehrstufigen Verfahren umfassend neu beurteilt. Die für die Kulturförderung in diesem Rahmen erforderliche kulturpolitische Prioritätensetzung erfolgte entlang der Leitplanken, welche die Kulturförderungsverordnung, die strategischen Langfristziele und das Kulturleitbild der Stadt Winterthur vorgeben. Im Rahmen des Auswahlverfahrens konnten sowohl bisherige als auch neue Organisationen Subventionsgesuche einreichen.

2. Gesellschaftliche Bedeutung der Kulturförderung

Die Kulturförderung hat eine grosse gesellschaftliche Tragweite mit zahlreichen Facetten. In ihrer Vielfalt bereichern Kunst und Kultur unser Leben und sind ein wichtiger Indikator für gesellschaftliche Entwicklungen. Kulturelle Ausdrucksformen, ob Musik, bildende Kunst, Literatur, darstellende Künste, wie Tanz, Theater und Performance, sind zentral für das Selbstverständnis und die Identität einer Gesellschaft: Sie fördern die Diskussion über individuelle und kollektive Werte sowie das Verständnis für andere Kulturen und Traditionen. Sie unterstützen den Dialog, stärken den gesellschaftlichen Zusammenhalt und tragen damit zum Wohlbefinden der Menschen und zur Verständigung in der Gesellschaft über Grenzen hinaus bei. Die Auseinandersetzung mit den verschiedenen Kunstformen unterstützt die Herausbildung des individuellen ästhetischen Empfindens und begünstigt die persönliche Bildung und Entfaltung. Kulturförderung ist deshalb als wichtiger Beitrag zur kulturellen Vielfalt und zur Stärkung unserer Gesellschaft zu sehen.

Kulturförderung bezweckt den Erhalt und die Entwicklung kultureller Errungenschaften und Aktivitäten. Sie unterstützt Künstlerinnen und Künstler sowie Kulturschaffende dabei, Werke und Aktivitäten zu entwickeln, zu präsentieren und zu verbreiten. Die Bevölkerung erhält damit die Möglichkeit, an kulturellen Veranstaltungen teilzunehmen und sich mit verschiedenen künstlerischen Ausdrucksformen auseinanderzusetzen. Kulturförderung begünstigt schliesslich auch die wirtschaftliche Entwicklung, indem sie zur Schaffung von Arbeitsplätzen und zur touristischen Attraktivität beiträgt.[2] In der Kultur steht aber nicht die monetäre Rentabilität an erster Stelle; vielmehr legitimiert sie sich durch ihr Potential, Gemeinschaft und Zusammengehörigkeit zu schaffen, da sie im weitesten Sinn die Gesamtheit der einzigartigen geistigen, materiellen, intellektuellen und emotionalen Aspekte vereint, die eine Gesellschaft oder eine soziale Gruppe kennzeichnen.[3] Via Umwegrentabilität leistet die Kultur gleichwohl einen grossen Beitrag an die finanzielle Wertschöpfung in zahlreichen weiteren Branchen.[4]

3. Aktuelle gesellschaftliche Herausforderungen

Die Kultur in der Schweiz steht vor grossen Herausforderungen. Es gibt eine Vielzahl gesellschaftlicher Themen, die auf die Kultur einwirken und in Zukunft bei der Definition von Strategien

[2] Der Kultursektor erzielte im Jahr 2019 schweizweit eine Wertschöpfung von etwa 15,5 Milliarden Franken, was etwa 2,1 Prozent des Bruttoinlandprodukts entsprach (Taschenstatistik Kultur in der Schweiz, 2022, Bundesamt für Kultur), sowie 2021 insgesamt 15,2 Milliarden Franken und somit 2,0 % des BIP.
[3] Angelehnt an: Aus Weltkonferenz über Kulturpolitik. Schlussbericht der von der UNESCO vom 26. Juli bis 6. August 1982 in Mexiko-Stadt veranstalteten internationalen Konferenz. Hrsg. von der Deutschen UNESCO-Kommission. München: K. G. Saur 1983. (UNESCO-Konferenzberichte, Nr. 5), S. 121.
[4] Siehe auch: Kultur als Wirtschaftsfaktor, Studie Julius Bär Stiftung, 2015.

und Massnahmen der Kulturförderung berücksichtigt werden müssen. Der Bund wird demzufolge in der Förderperiode 2025 – 2028 die Schwerpunkte seiner Tätigkeit auf die sechs Handlungsfelder *Kultur als Arbeitswelt*, *Aktualisierung der Kulturförderung*, *Digitale Transformation in der Kultur*, *Kultur als Dimension der Nachhaltigkeit*, *Kulturerbe als lebendiges Gedächtnis, Gouvernanz im Kulturbereich* und die damit verbundenen Ziele ausrichten (vgl. Kulturbotschaft 2025 – 2028; Erläuternder Bericht für das Vernehmlassungsverfahren). Die Winterthurer Kulturförderung und die weiteren Kulturförderorganisationen aller Staatsebenen sind angehalten, sich in ihren künftigen Massnahmenkatalogen zu den nachstehend aufgeführten Herausforderungen von diesen Grundgedanken leiten zu lassen:

- *Arbeitswelt und soziale Nachhaltigkeit*
  Wie andere Berufsgruppen ist auch der Kultursektor gefordert, gute Arbeitsbedingungen und faire berufliche Rahmenbedingungen zu gewährleisten. Im Gegensatz zu anderen Berufsgruppen haben viele Kulturschaffende aufgrund ihrer Beschäftigungsstrukturen tiefe Einkommen und eingeschränkte Möglichkeiten, sich sozial abzusichern. Besonders deutlich wurde die prekäre soziale Sicherheit zahlreicher Kulturschaffender in der Schweiz und insbesondere auch in Winterthur während der Covid-Krise. Die Kulturbotschaft des Bundes sieht deshalb als eines von sechs Handlungsfeldern die Sicherstellung einer angemessenen Entschädigung professioneller Kulturschaffender sowie die Verbesserung der beruflichen Rahmenbedingungen und der Chancengleichheit vor. Auch die Kulturförderung des Kantons Zürich ist auf dieses Ziel ausgerichtet. Die Stadt Winterthur orientiert sich bei der Ausrichtung ihrer Förderpolitik bezüglich Entlohnung und soziale Sicherheit von Kulturschaffenden an den branchenüblichen Standards, insbesondere den Empfehlungen der Schweizer Städtekonferenz Kultur (SKK), bei der sie Mitglied ist, sowie an den Richtlinien der Branchenverbände. Gute Arbeitsbedingungen beziehen sich im Weiteren auch auf Aspekte wie physische und psychische Integrität im Arbeitsumfeld.

- *Ökologische Nachhaltigkeit*
  In der gesamten Produktionskette des Kultursektors, also von der Kreation von Werken bis zur Präsentation im Kulturbetrieb oder bis zur Durchführung von Veranstaltungen, sind sämtliche Dimensionen der Nachhaltigkeit weiter zu vertiefen. Das Klimaziel der Stadt Winterthur «Netto-Null bis 2040» verlangt von Kulturinstitutionen und Kulturschaffenden eine umfassende Transformation und ist somit auch für die Kulturförderung von Bedeutung.

- *Diversität (im Sinn der Teilhabe am kulturellen Leben)*
  Aufgrund von Migration und demografischen Veränderungen wächst die Bevölkerung in urbanen Zentren wie Winterthur und wird gleichzeitig heterogener. Der Raum wird knapper und die Anforderungen an das Zusammenleben und den Zusammenhalt werden komplexer. Der Kulturbetrieb ist gefordert, die sich wandelnde gesellschaftliche Diversität inhaltlich aufzunehmen und strukturell abzubilden, um mit diesen Veränderungen Schritt zu halten. Die Zugänglichkeit zum kulturellen Angebot und die Teilhabe am kulturellen Schaffen soll möglichst niederschwellig, generationen- und herkunftsübergreifend, sozial breit und inklusiv gestaltet sein. In der Kulturbotschaft 2025 – 2028 sind die nachhaltige Förderung des gesellschaftlichen Zusammenhalts durch einen breiten Zugang zur Kultur als weiteres Handlungsfeld vorgesehen, ebenso in den kantonalen Förderbestimmungen.

- *Digitale Transformation (Kommunikationswege und digitale Formate)*
  Digitalisierung und neue Medien haben die kommunikativen Wege tiefgreifend verändert. Diese Veränderungen im Kommunikationsverhalten der Menschen wirken sich direkt und indirekt auf den Kulturbetrieb aus. Gerade etablierte Kulturinstitutionen stehen vor der Herausforderung, bisher bewährte Kommunikationswege und inhaltliche Ausrichtungen neu zu konzipieren. Während der Covid-Krise erfuhr die Nutzung digitaler Kommunikationskanäle eine zusätzliche Beschleunigung bzw. Akzentuierung. Der stetige und schnelle Wandel im technischen Bereich erfordert permanentes Nachrüsten und Aktualisieren der Prozesse und Ab-

läufe. Die intensivierte Nutzung der digitalen Instrumente hat auch deren Einsatz als künstlerisches Mittel befördert. Medienmix, hybride Formate und künstliche Intelligenz sind die neue Realität im aktuellen Kulturschaffen. Entsprechend hat der Bund die Unterstützung der digitalen Transformation der Kulturakteure und die Berücksichtigung neuer digitaler und hybrider Formate der Produktion, Verbreitung und Vermittlung als dringlich anerkannt. Der Kanton hat entsprechende Transformationsprojekte einzelner Winterthurer Kulturinstitutionen bereits unterstützt.

- *Unsichere Wirtschaftslage – wirtschaftliche Nachhaltigkeit*
  Die aktuelle Wirtschaftslage, die von mehreren gleichzeitigen Krisen gekennzeichnet ist, ist vielschichtig und herausfordernd. Als Konsequenz geraten auch die öffentlichen Finanzen unter Druck und es verschieben sich die politischen Prioritäten. Dadurch steigt der Druck auf den gesamten Kulturbereich. Die Inflation trifft besonders die unteren Einkommensschichten und damit auch die Winterthurer Kulturschaffenden, von denen viele bereits heute in finanziell prekären Verhältnissen arbeiten. Auch diese Fachkräfte drohen – wie bereits im Rahmen der Covid-Krise – in andere Berufsfelder abzuwandern. Teils rückläufige Besucherzahlen sowie der spürbare Rückzug privater Geldgeber steigern den Konkurrenzdruck unter den Institutionen im Hinblick auf die reduziert verfügbaren Gelder. Umgekehrt erhöht sich der Aufwand, um diese Drittmittel zu generieren, was den mit knappen Pensen operierenden Institutionen zusätzlich Ressourcen entzieht. Unter diesen schwierigen Rahmenbedingungen leiden die befristet subventionierten Kulturinstitutionen und die Kulturschaffenden in einem hohen Mass.

4. Grundlagen zur Kulturförderung der öffentlichen Hand

Die Bundesverfassung (BV) bezeichnet die Förderung der Kultur als Staatsaufgabe; zuständig dafür sind gemäss Art. 69 BV primär die Kantone. Demnach gibt es in der Schweiz keine nationale Kulturpolitik; vielmehr liegt die kulturpolitische Verantwortung in erster Linie bei den Kantonen und Gemeinden. Die Hauptgründe dafür liegen einerseits im ausgeprägten Föderalismus und andererseits in der Mehrsprachigkeit der Schweiz. Der Bund kann kulturelle Bestrebungen von gesamtschweizerischem Interesse unterstützen sowie Kunst und Musik, insbesondere im Ausbildungsbereich, fördern. Auf dieser Grundlage wird die Kulturförderung in der Schweiz in erster Linie durch die Kantone und Gemeinden finanziert. In Zahlen ausgedrückt werden bei einer gesamtschweizerischen Betrachtung fast 90 % der Kulturausgaben von den Kantonen und den Gemeinden getragen, wobei rund 48 % auf die Gemeinden und etwa 41 % auf die Kantone entfallen. Rund 11 % übernimmt der Bund.[5] In der Stadt Winterthur leistet der Bund teilweise namhafte Beiträge an einzelne Kulturinstitutionen.

Auch auf kantonaler Ebene hat die Kulturförderung eine verfassungsrechtliche Grundlage. Gestützt auf Art. 120 der Zürcher Kantonsverfassung (KV) fördern Kanton und Gemeinden die Kultur und die Kunst. Sie schaffen zudem günstige Rahmenbedingungen für wirtschaftliche, kulturelle, soziale und ökologische Innovation (Art. 8 KV). Auf kommunaler Ebene wiederum sind Zweck, Grundsätze und Ausgestaltung der Förderaktivitäten der Stadt Winterthur bzw. des Amts für Kultur auf Gesetzesstufe in der Kulturförderungsverordnung und ferner als Strategie im geltenden Kulturleitbild 2015 des Stadtrats verankert.

Der Kanton unterstützt auf der Basis des kantonalen Kulturförderungsgesetzes (KFG) einzelne kulturelle Institutionen in der Stadt Winterthur subsidiär mit Beiträgen. Weiter entrichtet er gestützt auf das Lotteriefonds-Gesetz Beiträge für Vorhaben gemäss Kulturfondsverordnung, wie z.B. Projektbeiträge, Betriebsbeiträge für kleine und mittlere Kulturinstitutionen, Investitionsbeiträge für Bau- und Infrastrukturvorhaben von Kulturinstitutionen sowie Beiträge an kulturelle Sonderprojekte gemeinnütziger (Kultur-)Institutionen.

[5] https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kultur-medien-informationsgesellschaft-sport/kultur/kulturfinanzierung/oeffentliche.html.

Über den kantonalen Zentrumslastenausgleich erhält die Stadt Winterthur ferner eine angemessene, pauschale Abgeltung besonderer Lasten und Leistungen. Seit Inkrafttreten des neuen Finanzausgleichgesetzes (FAG) anfangs 2012 beträgt der Zentrumslastenausgleich für die Stadt Winterthur 86 Mio. Franken. Er passt sich der Teuerung an (§ 30 Abs. 1 FAG). Ein Anteil von 6,9 % (d.h. aktuell gut 5.9 Mio. Franken) fliesst zweckgebunden in das städtische Kulturbudget (§ 30 Abs. 2 FAG), was rund einem Sechstel der Gesamtausgaben des Amts für Kultur entspricht. Auch dieser kantonale Beitrag kommt den Kulturinstitutionen und Kulturschaffenden indirekt via die städtische Förderung zugute.

5. Institutionelle Förderung mit befristeten Subventionsverträgen

5.1 Aktuell subventionierte Kulturinstitutionen

1989 hat der damalige Grosse Gemeinderat erstmals 16 befristete Subventionsverträge mit kleineren Kulturinstitutionen genehmigt. Die Einführung solcher Vereinbarungen mit einer Laufdauer von mehreren Jahren war ein wichtiger Schritt hin zu einer nachhaltigen Kulturförderung in Winterthur. Die Kulturinstitutionen sind bei ihrer Tätigkeit auf eine längerfristige Planung angewiesen; Konzerte, Theateraufführungen, Ausstellungen usw. müssen mindestens ein Jahr im Voraus geplant und dementsprechend auch finanziell abgesichert werden können. Mehrjährige Subventionsverträge geben diese Planungssicherheit; sie erlauben es den Institutionen, ihre kulturellen Aktivitäten auf einer verlässlichen finanziellen Basis zu planen, ihre Verantwortung als Arbeitgebende wahrzunehmen und sich in diesem Rahmen weiterzuentwickeln. Heute verfügt die Stadt über befristete Subventionsverträge mit insgesamt 20 Kulturinstitutionen, die wie eingangs erwähnt per Ende 2024 auslaufen.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die subventionierten Institutionen und die ausgerichteten Beiträge gemäss aktuellen Verträgen. Zu den separat aufgeführten Nebenleistungen zählen Erlasse oder Übernahmen von Mietkosten, Gebühren und dergleichen.

Kulturinstitutionen	**Jährliche Beiträge in Franken** gemäss aktuell gültigen Verträgen		
	Subventionsbeitrag	**Nebenleistungen**	**Gesamtbeitrag**
Museen / Ausstellungsräume			
Historischer Verein Winterthur (Museum Schaffen)	140'000	357'000	497'000
Stiftung Fotomuseum Winterthur	460'000	0	460'000
Schweizerische Stiftung für Photographie (Fotostiftung)	150'000	0	150'000
Verein Kunsthalle Winterthur	27'000	23'000	50'000
Verein oxyd Kunsträume	25'000	0	25'000
Verein Kulturhaus Villa Sträuli	25'000	0	25'000
Musik / Konzerte			
Verein OnThur (Salzhaus, Albani, Kraftfeld, Gaswerk)	375'000	40'000	415'000
Musikverband der Stadt Winterthur	200'000	0	200'000
Verein Winterthurer Musikfestwochen	200'000	0	200'000
Verein Afro-Pfingsten	50'000	35'000	85'000
Verein Ensemble Theater am Gleis Winterthur	35'000	0	35'000
Jazz-Verein Esse Winterthur	25'000	0	25'000
Theater / Tanz			
Verein Theater am Gleis Winterthur	265'000	0	265'000
Verein Vereinigung für das Kellertheater Winterthur	190'000	42'200	232'200
Verein Vermittlung von Theatervorstellungen für Kinder und Jugendliche («Theaterfrühling» / «augenauf!»)	220'000	0	220'000
Verein Figurentheater Winterthur	90'000	23'000	113'000
Genossenschaft Theater für den Kanton Zürich	80'000	0	80'000
Verein Tanzinwinterthur	67'000	0	67'000
Film			
Verein Internationale Kurzfilmtage Winterthur	180'000	0	180'000
Verein Kino Cameo	100'000	0	100'000
Übrige			
Verein Astronomische Gesellschaft Winterthur (AGW)[1)]	0	0	0
Gesellschaft Winterthurer Jahrbuch[2)]	50'000	0	50'000

[1)] Verschiebung zum Departement Schule und Sport ab 2024

[2)] Verschiebung zu Bibliotheken Winterthur (innerhalb des Departements Präsidiales) ab 2025

5.2 Bedarf nach einer Erhöhung der Subventionsbeiträge

Die Kultur und ihre Förderung sind für die Wohn- und Lebensqualität in Winterthur von zentraler Bedeutung und auch ein touristisch relevanter Standortfaktor. Darum hält die Kulturförderungsverordnung in Art. 2 Abs. 2 als Grundsatz fest, dass für den Erhalt und die Weiterentwicklung der Kulturstadt angemessene Mittel einzusetzen sind. Daraus lässt sich das Gebot einer bedarfsgerechten finanziellen Unterstützung lokaler Kulturinstitutionen ableiten, die den Kulturakteuren mehr Planungssicherheit und soziale Sicherheit gibt, damit in Winterthur – auch unter den gegebenen, schwieriger gewordenen Rahmenbedingungen – weiterhin ein vielfältiges und lebendiges Kunst- und Kulturschaffen möglich ist. Um diesem kulturpolitischen Gebot gerecht zu werden, ist eine Erhöhung der städtischen Subventionen insbesondere aus den folgenden Gründen angezeigt, die für alle zur Disposition stehenden Kulturinstitutionen gleichermassen in Erwägung zu ziehen sind.

5.2.1 Gesellschaftliche Herausforderungen

Um den vorstehend unter Ziff. 3 dargelegten gesellschaftlichen Herausforderungen nachhaltig begegnen zu können, sind die Kulturinstitutionen enorm gefordert. Die Gewährleistung einer möglichst hohen Diversität im Programm und beim Publikum mit einem niederschwelligen Zugang zu Kultur, das Anbieten von Vermittlungsangeboten, die Bezahlung branchenüblicher Honorare und Gagen, die Finanzierung steigender Energie-, Sach-, Miet-, Versicherungs- und Fremdleistungskosten, die technologischen Umstellungen und Organisationsanpassungen im Zuge der Digitalisierung sowie Investitionen in die Nachhaltigkeit bei der Betriebsführung und der Gestaltung des Programms machen zusätzliche finanzielle Mittel notwendig.

5.2.2 Korrelation zu Finanzleistungen von Bund und Kanton

In Anerkennung der geleisteten Arbeit und mit Rücksicht auf den vorhandenen Bedarf wird der Kanton Zürich ab 2024 zahlreichen Institutionen deutliche Betriebsbeitragserhöhungen in der Summe von gesamthaft rund 440 000 Franken gewähren, was einer Erhöhung von gesamthaft rund 10 % entspricht. Die Betriebsbeiträge des Kantons werden aufgrund der bestehenden Praxis ein Jahr vor denjenigen der Stadt Winterthur festgelegt, weshalb sie als Indiz für die kulturpolitische Beurteilung auf kantonaler Ebene und auch als Vorleistung des Kantons gewertet werden können. Grundsätzlich leistet der Kanton seine Beiträge jedoch nachrangig (subsidiär) zur Förderung auf kommunaler Ebene. Das heisst, der städtische Beitrag und seine Höhe bilden in der Regel sowohl die Grundvoraussetzung für einen Beitrag des Kantons als auch den Gradmesser bei der Festlegung von dessen Höhe. Dies bedeutet mit andern Worten, dass die Höhe der städtischen Fördermittel und die damit verbundene Bewertung, welche die Stadt Winterthur ihren eigenen Kulturinstitutionen abgibt, eine bedeutende Signalwirkung für die ausserstädtische Wahrnehmung hat und massgebend ist für die finanzielle Unterstützung durch andere Förderstellen.
Eine grobe Übersicht über die Beteiligung der öffentlichen Hand an der Förderung der befristet subventionierten Kulturinstitutionen in der Stadt Winterthur zeigt das nachfolgende Diagramm. Die Grösse der Finanzierungsanteile lässt darauf schliessen, dass den Winterthurer Kulturinstitutionen sowohl auf Kantons- als auch auf Bundesebene eine hohe kulturpolitische Bedeutung zugemessen wird.

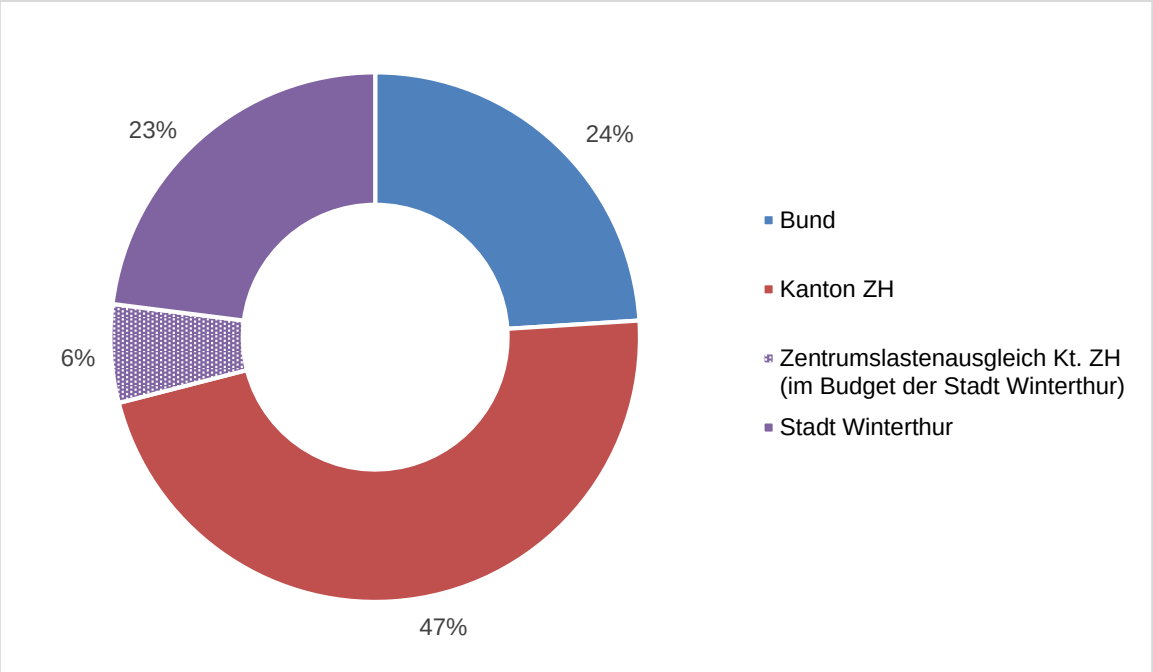

Abbildung 1: Beteiligung der öffentlichen Hand an den befristet subventionierten Kulturinstitutionen (Budget 2024)

5.2.3 Drittmittel und Eigenleistungen

Die Subventionsbeiträge der öffentlichen Hand richten sich grundsätzlich nach dem Subsidiaritätsprinzip. Die subventionierten Institutionen sind also dazu angehalten, sich zusätzlich und in erster Linie um eine massgebliche Steigerung der Eigen- und Drittmittel zu bemühen. Eine grosse Bedeutung hinsichtlich der Drittmittel haben die Stiftungen. Kultur gehört neben Bildung und Forschung, Gesundheit und Sozialem zu den wichtigsten Förderbereichen gemeinnütziger Stiftungen. Neben den Stiftungen fördern sodann auch private Unternehmen und Privatpersonen die Kultur. Die Beiträge der öffentlichen Hand werden so in der Summe erheblich durch Beiträge Dritter und auch durch die Eigenleistungen der Kulturinstitutionen ergänzt. Über alle befristet subventionierten Institutionen in Winterthur betrachtet ergibt sich, wie die nachstehende Darstellung veranschaulicht, gemessen an den Gesamteinkünften eine durchschnittliche Eigen- und Drittmittelleistung von 60 %. Damit liegt dieser Anteil deutlich über den finanziellen Leistungen der öffentlichen Hand.

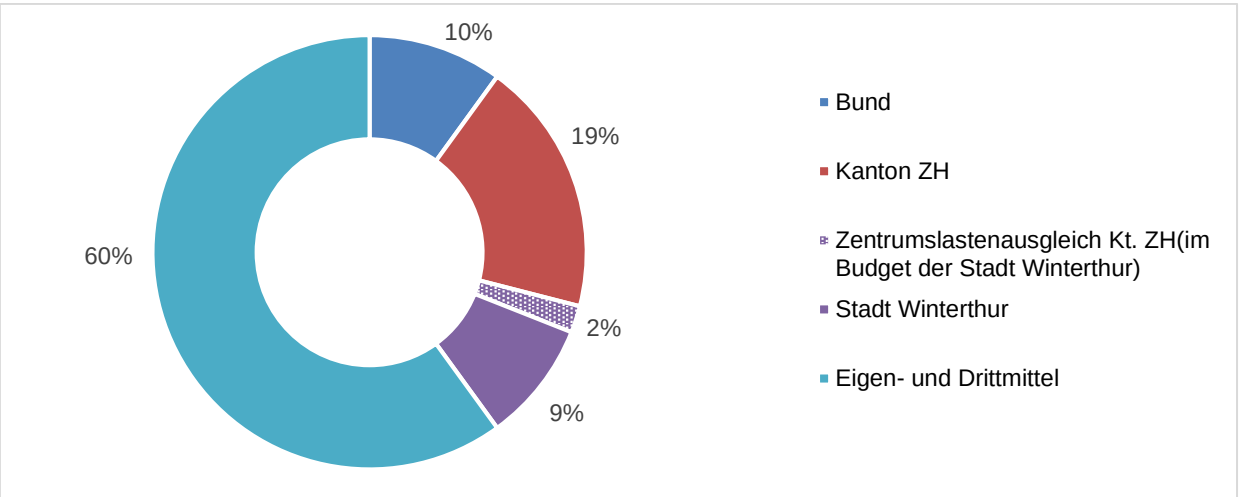

Abbildung 2: Mittel der öffentlichen Hand / Drittmittel und Eigenfinanzierung (Budget 2023)

Hinsichtlich des Eigenmittelerwerbs ist festzustellen, dass die Rückgewinnung des angestammten Publikums nach der Covid-Pandemie für viele Institutionen nach wie vor eine grosse Heraus-

forderung darstellt. Vor diesem Hintergrund und mit Blick auf den insgesamt respektablen Eigenfinanzierungsgrad der Kulturorganisationen, der auf eine hohe Effizienz und Effektivität in der Betriebsführung schliessen lässt, ist eine angemessene Erhöhung der städtischen Subventionsbeiträge für die Kulturorganisationen ebenfalls gerechtfertigt.

5.2.4 Teuerung

Die aktuellen Subventionsverträge sehen keinen Teuerungsausgleich auf den städtischen Beitragsleistungen vor. Darum soll die in den vergangenen Jahren aufgelaufene Teuerung bei der anstehenden Erneuerung der Verträge angemessen in die Erwägungen miteinbezogen werden. Die Anpassung an die Teuerung führt daher zu einer Erhöhung der finanziellen Mittel, welche für die Subventionsbeiträge zur Verfügung stehen soll.

6. Verfahren zur Erneuerung der Subventionsverträge

Die Entscheidungsgrundlagen zur Erneuerung der befristeten Subventionsverträge ab 2025 sind in einem mehrstufigen, die nachfolgenden Schritte umfassenden Verfahren erarbeitet worden:

6.1 Einladung zur Gesuchstellung

Das Verfahren wurde Mitte September 2022 eröffnet und stand auch professionellen Kulturorganisationen offen, die bisher noch keinen Subventionsvertrag mit der Stadt Winterthur hatten. Mit der Einladung zur Gesuchstellung erhielten die Interessierten ein Antragsformular sowie die formalen und inhaltlichen Beurteilungskriterien. Innerhalb der Einreichungsfrist bis Ende Oktober 2022 gingen 30 Subventionsanträge ein.

Die anschliessenden Beurteilungen basierten auf schriftlichen Unterlagen: 1) Antragsschreiben; 2) Datenformular [zu Tätigkeiten und Finanzen der Jahre 2018–2022, Veränderungen seit der letzten Vertragserneuerung sowie mit einem Ausblick auf die Jahre 2023–2024]; 3) Beilagen (Statuten, Rechnungen der letzten beiden Jahre, inkl. Berichte der Revisionsstelle). Zudem wurden von Dezember 2022 bis März 2023 insgesamt 28 vertiefende Gespräche geführt. Mit zwei Antragstellenden fanden keine Gespräche statt. Ein Antrag wurde zurückgestellt. Ein weiterer konnte auf der Basis eines kurz vor Gesuchstellung erfolgten Standortgesprächs beurteilt werden.

Am 12. Juni 2023 wurde die zuständige parlamentarische Sachkommission Bildung, Sport und Kultur (BSKK) über das Vorgehen und den Stand der Gespräche informiert.

6.2 Erhebung von Kennzahlen und betrieblichen Rahmenbedingungen

Es folgte eine Prüfung betrieblicher Daten der Antragstellenden anhand von Kennzahlen. Beurteilt wurde dabei insbesondere das Verhältnis zwischen Einnahmen und Ausgaben, das Verhältnis der Subventionshöhe zum Aufwand sowie zu weiteren Drittmitteln und Einnahmen, der Personalaufwand, der Anteil ehrenamtlicher Arbeit und die Publikumsresonanz.

In den Gesprächen mit den Antragsstellenden wurden offene Fragen geklärt und analysiert, was sich während der vergangenen acht Jahre für die Institutionen geändert hat, wo sie Entwicklungs- oder Nachholbedarf orten und welche Perspektiven vorhanden sind. Konkret kristallisierten sich aus diesem Austausch sowohl rückwirkend als auch prospektiv insbesondere folgende Herausforderungen heraus:

- Technische Entwicklung, namentlich Digitalisierung sowie Umstellung auf andere Prozesse und Geräte.
- Professionalisierung der Organisation, was sich insbesondere in einem Erhöhungsbedarf bei Löhnen und Gagen niederschlägt.
- Generationenwechsel, Neudefinition von Schlüsselstellen und -tätigkeiten.
- Kostenentwicklung: Es werden höhere Kosten beim Einkauf, sei es von Dienstleistungen, Werbung oder bei der Buchung von Auftritten verzeichnet. Das hat mit der Professionalisierung, aber auch mit dem Konkurrenzdruck zu tun.

- Effekte der Pandemie:
  1. Die Institutionen müssen allgemein einen grösseren Effort leisten, um Drittmittel zu akquirieren. Private und Stiftungen haben ihre Beiträge reduziert. Die Konkurrenz zwischen den Institutionen steigt.
  2. Das Publikum muss mit neuen Mitteln und mehr Aufwand erreicht werden. Die Institutionen müssen Inhalte, Kommunikation und Zielpublikum neu definieren und aufeinander abstimmen.
  3. Das Publikum reagiert kurzfristig. Die Planbarkeit ist reduziert, womit sich das Risiko für die Institutionen erhöht, wenn sie Investitionen tätigen.
- Die Institutionen haben zeitgemässen Erwartungen zu entsprechen. Dies wird auf allen politischen Ebenen anerkannt, auch auf Bundes- und Kantonsebene. Anforderungen, wie faire Gagen und Honorare, Teilhabe, Diversität, (soziale, ökologische, ökonomische) Nachhaltigkeit sind umzusetzen.
- Es besteht ein höherer Kostendruck aufgrund externer Faktoren wie der Inflation.
- Die Gesellschaft ist diverser geworden. Als Ausdruck davon entstehen neue Inhalte, neue Formate, neue Impulse.

Insgesamt kann festgehalten werden, dass sich die fraglichen Institutionen in den letzten Jahren grundlegend weiterentwickelt haben. Im Vergleich zu früher sind sie jedoch mit vielen zusätzlichen Herausforderungen konfrontiert; die heutigen Ansprüche an professionelle Kulturinstitutionen generieren erhebliche Zusatzkosten.

6.3 Kriterien zur Beurteilung der Gesuche

Die Förderung von Kulturorganisationen mit Subventionen basiert auf Art. 6 der Kulturförderungsverordnung, wonach die Stadt ausgewählte, in Winterthur tätige Kulturorganisationen mit wiederkehrenden Beiträgen unterstützt. Praxisgemäss werden Subventionsverträge grundsätzlich nur mit kulturellen Einrichtungen abgeschlossen, die einen festen betrieblichen Anteil haben, Arbeitgeber oder Arbeitgeberinnen sind und deshalb eine mehrjährige Planungssicherheit benötigen.
Für eine qualitative Beurteilung der eingegangenen Gesuche wurde im Rahmen der Neufestlegung der Subventionsverträge gemäss den kulturpolitischen Anforderungen nach Massgabe des Kulturleitbildes vorgegangen. Insbesondere wurde berücksichtigt, ob eine kulturelle Einrichtung:

- die Ausstrahlung für die Kulturstadt Winterthur erweitert;
- zur Vielfalt des Kulturangebots sowie des lokalen und regionalen Kulturschaffens beiträgt;
- die bestehenden Schwerpunkte Museen und Musik stärkt und neue Akzente setzt;
- Freiräume und Nischen nutzt;
- systematisch Kulturvermittlung betreibt;
- Kooperationen eingeht.

Hinzu kamen Kriterien zur Beurteilung der künstlerischen Qualität, der Professionalität und der Relevanz einer Organisation.

- Kulturpolitische Voraussetzungen (Kulturleitbild):
  - Grosse Bedeutung für die Winterthurer Kulturlandschaft (Wirkung und Resonanz);
  - Übereinstimmung mit den kulturpolitischen Zielen und förderungspolitischen Prioritäten gemäss dem Kulturleitbild der Stadt;
  - langjähriger künstlerischer Leistungsnachweis;
  - langjähriges Wirken und Erfahrung im betreffenden Tätigkeitsgebiet;
  - nicht gewinnorientierte Organisation;
  - Vernetzung und Zusammenarbeit mit anderen kulturellen Einrichtungen und der Stadt;
  - hoher Stellenwert der Vermittlung;
  - breit abgestützte Finanzierung (Einnahmen aus Betrieb, Sponsoring usw.).

- Professionalität:
  - Voraussetzungen, einen Leistungsauftrag erfüllen zu können;

- feste betriebliche Strukturen mit infrastrukturellem Anteil;
- organisatorische und betriebswirtschaftliche Kompetenz (Einsatz von personellen und finanziellen Ressourcen, Betriebs- und Rechnungsführung);
- Öffentlichkeitsarbeit / Kommunikation;
- transparente Organisationsstruktur;
- transparente Entlöhnung.

- Relevanz:
  - künstlerischer Stellenwert;
  - gesellschaftlicher Stellenwert;
  - Erneuerungs- und Innovationsfähigkeit;
  - Reaktionsfähigkeit auf Publikumsbedürfnisse;
  - Abzielen auf langfristige Wirkung;
  - wirtschaftliche und/oder touristische Wirkung bzw. Wechselwirkung.

7. Festlegung der Subventionsverträge / Bemessung der Beiträge

7.1 Ausgangslage

Das Amt für Kultur hat insgesamt 22 Anträge von bisherigen und 8 von neuen Antragstellenden beurteilt. Die Beurteilung hat ergeben, dass diejenigen Gesuche, die den dargelegten Kriterien entsprechen, grundsätzlich auf einer nachvollziehbaren betrieblichen Planung beruhen. Ferner zeigt sich, dass sämtliche gesuchstellenden Kulturorganisationen, die bereits bisher Subventionen erhalten haben, teilweise deutlich höhere Beiträge beantragen. Würden diese Anträge vollumfänglich berücksichtigt, ergäbe sich zusammen mit den eingegangenen Beitragsgesuchen bisher noch nicht berücksichtigter Institutionen ein Gesamtvolumen für jährliche Subventionen, das den finanziellen Spielraum der Stadt deutlich übersteigt. Die zusätzlichen Ausgaben für Subventionsbeiträge beliefen sich künftig auf jährlich rund 2.3 Mio. Franken.

Zur Beurteilung der eingegangenen Beitragsgesuche entlang den Leitlinien der Kulturförderungsverordnung und der strategischen Grundlage des Kulturleitbildes hat der Stadtrat vor diesem Hintergrund eine Variantendiskussion geführt. Diese hat ergeben, dass die Ausgaben für befristete Subventionsbeiträge im Rahmen der Erneuerung der Vertragsverhältnisse unter Berücksichtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Stadt im Sinn von Art. 2 Abs. 2 der Kulturförderungsverordnung angemessen erhöht werden sollen. Sie soll in einem Umfang erfolgen, welcher einerseits die vorstehend unter Ziff. 5.2 dargelegten, allgemeinen Faktoren berücksichtigt und anderseits auch spezifischen Bedürfnissen Rechnung trägt, die sich aus den betrieblichen Rahmenbedingungen der einzelnen Institutionen ergeben (dazu nachstehend Ziff. 9.2). Mit dieser erheblichen Beitragserhöhung trotz schwieriger finanzieller Rahmenbedingungen will der Stadtrat die grosse Bedeutung eines vielfältigen, hochstehenden und zeitgemässen Kulturangebots für die Stadt Winterthur unterstreichen und damit zugleich auch ihren Stellenwert und die Strahlkraft als Kulturstadt von nationalem Rang nachhaltig stärken. Gleichzeitig ist es ihm aber auch ein Anliegen, die Wichtigkeit partnerschaftlicher Kulturförderaktivitäten zu betonen. Mit der beabsichtigten Beitragserhöhung wird die Stadt für die subventionierten Institutionen einen beträchtlichen Teil der gestiegenen und weiter ansteigenden Kosten übernehmen. Soll das reichhaltige und breite Kulturangebot in Winterthur aber dauerhaft erhalten und weiterentwickelt werden, so ist ergänzend zu den Fördermitteln der öffentlichen Hand das finanzielle Engagement von Wirtschaft, Sponsoren und privater Gönnerschaft wichtiger denn je.

7.2 Dauer der Subventionsverträge

Die aktuell geltenden Subventionsverträge haben eine Laufdauer von vier Jahren, die vom Stadtrat um weitere vier Jahre zu gleichen Konditionen verlängert werden kann. Diese zeitlichen Modalitäten für die jährlichen Förderleistungen haben sich in Winterthur bewährt und in der Kulturförderung etabliert; sie leisten denn auch einen wesentlichen Beitrag zur Planungssicherheit der Institutionen. Darum sollen sie in den neuen Subventionsverträgen ab 2025 unverändert weitergeführt werden. Damit der Stadtrat nach vier Jahren auf Anfang 2029 die Verträge auch mit jenen

Institutionen in eigener Kompetenz verlängern kann, deren Subventionsbeiträge durch das Parlament zu bewilligen sind, werden mit dieser Vorlage die betreffenden Verpflichtungskredite für die gesamte maximal mögliche Laufdauer von acht Jahren beantragt.

7.3 Bemessung der Subventionsbeiträge

Gestützt auf eine Gesamtbeurteilung der eingegangenen Beitragsgesuche nach Massgabe der dargelegten Kriterien, einer notwendigen kulturpolitischen Prioritätensetzung und einer vertieften Bewertung der betriebsspezifischen Rahmenbedingungen gelangt der Stadtrat zu folgendem Schluss: 23 Antragstellende sollen künftig einen Beitrag erhalten, davon 20 bisherige und 3 neue Organisationen. Ferner finden für die Finanzierung aus Zuständigkeitsgründen zwei Verschiebungen statt: Für die Astronomische Gesellschaft Winterthur (bisher) leistet künftig das Departement Schule und Sport finanzielle Beiträge und für das Jahrbuch (bisher) die Winterthurer Bibliotheken.

Im Ergebnis zieht der Stadtrat in Betracht, die befristeten Subventionsbeiträge für die kommende vierjährige Periode ab 2025 bis 2028 und eine allfällige Verlängerung ab 2029 bis 2032 wie folgt festzulegen, wobei in diesen Beiträgen nebst Betriebsbeiträgen teilweise auch Nebenleistungen in Form von Gebühren- und Mietkostenerlassen enthalten sind, wie der Darstellung zu entnehmen ist:

Kulturinstitutionen	**Beiträge in Franken (inkl. Nebenleistungen)**				
	Jährlich				**Gesamt**
	2024 aktuelle Verträge		**2025 – 2032** neue Verträge		**2025 – 2032**
Museen / Ausstellungsräume					
Stiftung Fotomuseum Winterthur		460'000		738'000	5'904'000
Historischer Verein Winterthur (Museum Schaffen)		497'000		327'000	2'616'000
Subventionsbeitrag | Gebrauchsüberlassung:	140'000	357'000	220'000	107'000	
Schweizerische Stiftung für Photographie (Fotostiftung)		150'000		176'000	1'408'000
Verein Kunsthalle Winterthur		50'000		82'000	656'000
Subventionsbeitrag | Gebrauchsüberlassung:	27'000	23'000	42'000	40'000	
Verein oxyd Kunsträume		25'000		45'000	360'000
Verein Kulturhaus Villa Sträuli		25'000		45'000	360'000
Musik / Konzerte					
Verein OnThur (Salzhaus, Albani, Kraftfeld, Gaswerk)		415'000		570'000	4’560'000
Subventionsbeitrag | Gebrauchsüberlassung:	375'000	40'000	530'000	40'000	
Verein Winterthurer Musikfestwochen		200'000		270'000	2'160'000
Subventionsbeitrag | Gebührenerlass:	200'000	0	263'000	7'000	
Musikverband der Stadt Winterthur		200'000		150'000	1'200'000
Verein Afro-Pfingsten		85'000		97'000	776'000
Subventionsbeitrag | Gebührenerlass:	50'000	35'000	62'000	35'000	
Verein Ensemble Theater am Gleis Winterthur		35'000		40'000	320'000
Jazz-Verein Esse Winterthur		25'000		31'000	248'000
Theater / Tanz					
Verein Theater am Gleis Winterthur		265'000		320'000	2'560'000
Verein Vermittlung von Theatervorstellungen für Kinder und Jugendliche («Theaterfrühling» / «augen-auf!»)		220'000		252'000	2'016'000

Kulturinstitutionen (Fortsetzung)	Beiträge in Franken (inkl. Nebenleistungen) Jährlich 2024 aktuelle Verträge		Jährlich 2025 – 2032 neue Verträge		Gesamt 2025 – 2032
Theater / Tanz (Fortsetzung)					
Verein Vereinigung für das Kellertheater Winterthur		232'200		250'000	2'000'000
Subventionsbeitrag | Gebrauchsüberlassung:	190'000	42'200	218'000	32'000	
Verein Figurentheater Winterthur		113'000		162'000	1'296'000
Subventionsbeitrag | Gebrauchsüberlassung:	90'000	23'000	134'000	28'000	
Verein Tanzinwinterthur		67'000		110'000	880'000
Genossenschaft Theater für den Kanton Zürich		80'000		80'000	640'000
Genossenschaft Theater Ariane		0		60'000	480'000
Verein Tanzfest Winterthur		0		30'000	240'000
Film					
Verein Internationale Kurzfilmtage Winterthur		180'000		247'000	1'976'000
Verein Kino Cameo		100'000		124'000	992'000
Übrige					
Lauschig – Verein für Kulturvermittlung Winterthur		0		35'000	280'000

8. Kreditbewilligung und Abschluss der Subventionsverträge

Insgesamt sollen gemäss obiger Darstellung ab dem Jahr 2025 mit 23 Kulturinstitutionen neue befristete Subventionsverträge abgeschlossen werden. Zuständig zum Abschluss der Subventionsverträge ist der Stadtrat; die einzelnen Verpflichtungskredite für die Subventionen, die kreditrechtlich neue Ausgaben darstellen, werden abhängig von ihrer Höhe von der kompetenzrechtlich zuständigen Behörde bewilligt (Art. 6 Abs. 4 der Kulturförderungsverordnung). Massgebend für die Kredithöhe ist dabei der Gesamtbetrag der jeweiligen Subvention über die maximal mögliche Laufzeit von acht Jahren (rechte Spalte in obiger Darstellung). Liegt dieser Betrag über einer Million Franken, ist das Stadtparlament für die Kreditbewilligung zuständig, liegt er darunter, fällt die Bewilligung in die Zuständigkeit des Stadtrats (Art. 20 Abs. 1 lit. f in Verbindung mit Art. 34 Abs. 2 lit. c der Gemeindeordnung). Demnach werden dem Stadtparlament vorliegend die Verpflichtungskredite für die Subventionen für folgende Institutionen zur Bewilligung unterbreitet:

- Verein OnThur (Salzhaus, Albani, Kraftfeld, Gaswerk);
- Stiftung Fotomuseum Winterthur;
- Verein Theater am Gleis Winterthur;
- Historischer Verein Winterthur (Museum Schaffen);
- Verein Winterthurer Musikfestwochen;
- Verein Vermittlung von Theatervorstellungen für Kinder und Jugendliche («Theaterfrühling» / «augenauf!»);
- Verein Internationale Kurzfilmtage Winterthur;
- Verein Vereinigung für das Kellertheater Winterthur;
- Schweizerische Stiftung für Photographie (Fotostiftung);
- Verein Figurentheater Winterthur;
- Musikverband der Stadt Winterthur.

Sobald das Stadtparlament die Kreditbewilligungen für die Subventionsbeiträge an diese Organisationen erteilt hat, wird der Stadtrat ohne Aufschub die in seine Zuständigkeit fallenden Verpflichtungskredite für die Subventionen an die nachstehenden Institutionen bewilligen. In diesem Rahmen ist es möglich, dass die einzelnen Beträge, die der Stadtrat gemäss obiger Tabelle, basierend auf einer vorläufigen Prüfung der Gesuche, für diese Institutionen derzeit in Betracht zieht, gestützt auf aktualisierte Beurteilungsgrundlagen teilweise noch Anpassungen erfahren.

- Verein Kino Cameo;
- Verein Tanzinwinterthur;
- Verein Afro-Pfingsten;
- Verein Kunsthalle Winterthur;
- Genossenschaft Theater für den Kanton Zürich;
- Genossenschaft Theater Ariane;
- Verein Kulturhaus Villa Sträuli;
- Verein oxyd Kunsträume;
- Verein Ensemble Theater am Gleis Winterthur;
- Lauschig – Verein für Kulturvermittlung Winterthur;
- Jazz-Verein Esse Winterthur;
- Verein Tanzfest Winterthur.

Liegen die Kreditbewilligungen für alle Beitragszahlungen vor, wird der Stadtrat mit sämtlichen Kulturinstitutionen gleichzeitig die entsprechenden Subventionsverträge abschliessen.

9. Begründung der Subventionsbeiträge

9.1 Erläuterungen zu den einzelnen Subventionsanträgen

Eine ausführlichere Auseinandersetzung mit den eingegangenen Subventionsgesuchen und detaillierte Informationen zur Begründung der einzelnen Subventionsbeiträge für die 11 Kulturinstitutionen, die nach der städtischen Finanzkompetenzordnung wie oben ausgeführt in die Zuständigkeit des Stadtparlaments fallen, sind dem Bericht des Amts für Kultur zu entnehmen, welcher der vorliegenden Weisung beiliegt (Beilage).

9.2 Erhöhung der Beiträge

Wie der obigen Darstellung in Ziff. 7.3 zu entnehmen, soll das Gesamtvolumen für die jährlichen Subventionsbeiträge an die Kulturinstitutionen ausgehend vom Stand 2024 für die neue Vertragsperiode ab 2025 um insgesamt 1 Mio. Franken angehoben werden. Diese deutliche Erhöhung, die den aktuellen finanziellen Handlungsspielraum der Stadt ausschöpft, erfolgt unter Berücksichtigung nachfolgender Aspekte:

Kulturpolitischer Sockelbeitrag

Die Anhebung der Subventionen soll zunächst einen jährlichen Sockelbeitrag im Gesamtbetrag von 500 000 Franken beinhalten, dessen Bemessung sich an den Schwerpunkten des Kulturleitbilds und der Kulturförderungsverordnung orientiert. Grundsätzlich sollen alle Institutionen in den drei Dimensionen des Kulturleitbildes – Musik, Museen/Ausstellungsräume und kulturelle Vielfalt –, dank dieser Subventionserhöhung einen minimalen finanziellen Spielraum erhalten, um betriebliche Entwicklungen anstossen zu können. Gleichzeitig soll diese Anhebung des Gesamtvolumens für die Subventionszahlungen auch den generellen Aspekten zugunsten einer Beitragserhöhung – struktureller Nachholbedarf, gesellschaftliche Herausforderungen und Korrelation der städtischen Beiträge zu Finanzleistungen von Bund und Kanton (vorstehend Ziff. 5.2) – in angemessener Weise Rechnung tragen.

Teuerung auf bisherigen Beiträgen

Im Rahmen der Bemessung der Beiträge wird für alle Institutionen bereits mit Wirkung ab 2025 auch die bisher aufgelaufene und bis Ende 2024 prognostizierte Teuerung angemessen berücksichtigt. Für die Zeit ab Inkrafttreten der neuen Verträge ab 2025 sehen diese vor, dass der Stadtrat die Teuerung jährlich ganz oder teilweise ausgleichen kann. Massgebend für den hier berücksichtigten Teuerungsausgleich sollen die städtischen Festlegungen sein. Der Stadtrat hat den Teuerungsausgleich bis Ende 2024 wie folgt beziffert: 2022: 0.45 %; 2023: 2 %; BU 24: 1.7 %. Ausgehend von den bisher entrichteten Subventionsbeiträgen ergibt sich auf dieser Grundlage eine zusätzliche Beitragserhöhung von insgesamt 102 500 Franken. Dabei wird allerdings der zu berücksichtigende Teuerungsausgleich für 2023 jenem angeglichen, welcher vom Stadtrat für die unbefristeten Subventionsverträge gewährt worden ist, weshalb er mit 1.64 % etwas geringer ausfällt.

Personalstruktur
Angesichts der kulturpolitischen Aktualität sind für die Bemessung der Subventionsbeträge die Aspekte der Professionalisierung und sozialen Nachhaltigkeit besonders zu beachten. Um diesen Anforderungen gerecht zu werden, benötigen viele Institutionen, dies zeigen die Gesuche, zusätzliche personelle Ressourcen. Über alle betroffenen Institutionen hinweg ist für den Zeitraum von 2018 bis 2025 eine Anpassung der Personalstruktur festzustellen respektive geplant, sei es im Hinblick auf neue Anstellungen, Pensumserhöhungen oder gebotene Lohnanpassungen. Diese strukturellen Entwicklungen sind durchgängig sachgerecht, angemessen und betrieblich nachvollziehbar begründet. Die daraus resultierenden Mehrausgaben der Institutionen sind aus Sicht des Stadtrats bei der Bemessung der Subventionsbeiträge mit insgesamt 400 000 Franken zu berücksichtigen. Damit will er auch dem Anliegen von Art. 7 Abs. 2 der Kulturförderungsverordnung Rechnung tragen, wonach bei der Vergabe von Kulturförderungsbeiträgen der sozialen Sicherheit der Kulturschaffenden besondere Beachtung geschenkt werden soll.

Vor diesem Hintergrund sollen zusätzlich zum heutigen jährlichen Gesamtvolumen der Subventionszahlungen in der Summe folgende finanziellen Mittel für eine Erhöhung der Beiträge an die Kulturinstitutionen bereitgestellt und in der Finanzplanung berücksichtigt werden:

Erhöhung ab 2025	**Beiträge in Franken**
Kulturpolitischer Sockelbeitrag	500'000
Teuerung auf bisherigen Beiträgen	102'500
Personalstruktur	400'000
Total *(gerundet)*	**1.0 Mio.**

9.3. Vertragsverlängerung ab 2029; Überprüfung Subventionsbeiträge
Bis spätestens ein Jahr vor Ablauf der ersten vierjährigen Vertragsperiode per Ende 2028 wird der Stadtrat prüfen, für welche Institutionen er von seiner Ermächtigung Gebrauch machen will, die Subventionsverträge ab 2029 für weitere vier Jahre zu verlängern. In diese Beurteilung wird er nebst anderem die Ergebnisse der Monitorings und Controllings zur Verwendung der Beitragszahlungen in den ersten vier Jahren einfliessen lassen, welche in den Verträgen geregelt sein werden. Anderseits wird er in diesem Rahmen den Fokus im Speziellen auf jene grösseren Kulturinstitutionen richten, deren besondere Unterstützungsbedürfnisse bedingt durch die gegebenen finanziellen Rahmenbedingungen der Stadt in den ersten vier Vertragsjahren nur teilweise berücksichtigt werden können. Die Rede ist hier von acht Organisationen, wovon für sechs die Kreditbewilligung in die Zuständigkeit des Stadtparlaments fällt (Stiftung Fotomuseum, Verein OnThur, Verein Winterthurer Musikfestwochen, Verein Theater am Gleis, Verein Vermittlung von Theatervorstellungen für Kinder und Jugendliche [«Theaterfrühling»/«augen-auf!»], Verein Internationale Kurzfilmtage Winterthur) und für zwei Institutionen die Beiträge durch den Stadtrat zu bewilligen sind (Verein Kino Cameo und Genossenschaft Theater Ariane). Sollte sich aus dieser Gesamtbeurteilung ergeben, dass für bestimmte Subventionsbeiträge in der parlamentarischen Zuständigkeit im Hinblick auf die Vertragsverlängerung ab Anfang 2029 eine Erhöhung angezeigt ist, würde der Stadtrat dem Parlament bis Ende 2027 entsprechende Zusatzkredite zur Bewilligung unterbreiten.

10. Finanzierung
Massgebend für die Bemessung der Verpflichtungskredite, mit welchen die einzelnen Subventionen bewilligt werden, ist die jeweilige Summe der Beiträge, welche den Institutionen über die gesamte, maximal mögliche Laufzeit von acht Jahre (2025 – 2032) bezahlt werden. Auf dieser Grundlage sind nachfolgend bezifferte Kredite zu bewilligen, wobei sich diese Bewilligungen auf allfällige Mehrkosten durch Teuerungsausgleich und Mehrwertsteuern erstrecken:

Kulturinstitution	Gesamtbeiträge / Verpflichtungskredite in Franken Maximale Laufzeit 2025 – 2032
Stiftung Fotomuseum Winterthur	5'904'000
Verein OnThur (Salzhaus, Albani, Kraftfeld, Gaswerk)	4'560'000
Historischer Verein Winterthur (Museum Schaffen)	2'616'000
Verein Theater am Gleis	2'560'000
Verein Winterthurer Musikfestwochen	2'160'000
Verein Vermittlung von Theatervorstellungen für Kinder und Jugendliche («Theaterfrühling» / «augenauf!»)	2'016'000
Verein Vereinigung für das Kellertheater Winterthur	2'000'000
Verein Internationale Kurzfilmtage Winterthur	1'976'000
Schweizerische Stiftung für Photographie (Fotostiftung)	1'408'000
Verein Figurentheater Winterthur	1'296'000
Musikverband der Stadt Winterthur	1'200'000

Diese Ausgaben sind im städtischen Finanz- und Aufgabenplan (FAP) für die kommenden Jahre entsprechend zu berücksichtigen.

11. Inhalt der Subventionsverträge

Die wesentlichen Bestandteile der Subventionsverträge, die der Stadtrat nach erfolgter Kreditbewilligung mit allen Institutionen abschliessen wird, sind in der Kulturförderungsverordnung festgehalten. Gemäss Art. 6 Abs. 2 dieser Verordnung regeln die Subventionsverträge im Wesentlichen folgende Themenbereiche:

a. Zweck und Vertragsgegenstand,
b. Leistungen der Kulturorganisation,
c. Finanzen/Eigenfinanzierung und Controlling,
d. Leistungen der Stadt (Subventionsbeitrag, Anpassungen),
e. Allfällige Nebenleistungen,
f. Sicherung der Zweckbestimmung,
g. Inkrafttreten und Kündigung.

Die bisherigen Subventionsverträge wurden im Hinblick auf die Erneuerung ab 2025 grundlegend überprüft, aktualisiert und vereinheitlicht. Neben individuellen Bestandteilen wie Leistungsauftrag, Subventionsbeitrag, allfällige Nebenleistungen und Regelungen zur Zusammenarbeit mit der Stadt haben alle Verträge grundsätzlich gleichlautende Bestimmungen hinsichtlich Nebenpflichten, Berichterstattung, Controlling, Sicherung der Zweckbestimmung und dergleichen. Wie erwähnt unverändert bleibt, dass der Stadtrat die Verträge nach ihrem Ablauf per Ende 2028 um weitere vier Jahre verlängern kann. Als Neuerung gegenüber den bisherigen Verträgen soll der Stadtrat die Subventionsbeiträge ganz oder teilweise der Teuerung anpassen können, und zwar maximal im selben Ausmass, wie die Teuerung auf den Löhnen des Stadtpersonals ausgeglichen wird. Ebenfalls neu ist, dass die Subventionsverträge im Sinn von Art. 3 Abs. lit. h der Kulturförderungsverordnung Vorgaben zur ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Nachhaltigkeit enthalten werden. Zur Verdeutlichung des ergänzenden Charakters der städtischen Förderzahlungen werden die Institutionen schliesslich auch verpflichtet, sich in aktiver Weise um die Erschliessung weiterer Finanzierungsquellen zu bemühen.

12. Schlussbemerkung

Durch die Förderung von Kulturorganisationen mit wiederkehrenden Subventionsbeiträgen unterstützen wir die künstlerische und kulturelle Entwicklung unserer Stadt nachhaltig und tragen damit dazu bei, uns als Gemeinschaft weiterzuentwickeln. Kultur fördert die Bildung und das Verständnis von Wirklichkeit und Traditionen, was eine wichtige Basis für ein gut funktionierendes Zusammenleben und eine tolerante Gesellschaft bildet. Darüber hinaus setzt die Kulturförderung mit mehrjährigen Subventionsverträgen auch wirtschaftliche Impulse, indem sie Arbeitsplätze schafft

und mit einem vielfältigen kulturellen Angebot zahlreiche Besucherinnen und Besucher nach Winterthur zieht. Dieses zentrale Instrument der Kulturförderung soll darum weiterhin mit angemessenen Ressourcen ausgestattet werden, damit sich Winterthur als Kulturstadt weiter entfalten und diesem Ruf auch in Zukunft gerecht werden kann. So behält Winterthur dank der Kultur ihre nationale und überregionale Ausstrahlung und bleibt dank ihrer kulturellen Qualität und Vielfalt für ihre Bewohnerinnen und Bewohner eine lebenswerte Stadt.

Die Berichterstattung im Stadtparlament ist dem Vorsteher des Departements Präsidiales übertragen.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtpräsident:

M. Künzle

Der Stadtschreiber:

A. Simon

Beilage:

1. Bericht zur Begründung der Subventionsbeiträge